

gend einigen Einfluß auf die Aburtheilung haben mag. Auch ist der Untersuchte durch einen Leib, oder Wundärzten zu besichtigen, und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und Gebrechen desselben in die Akten zu nehmen.

Achtes Hauptstück.

Von dem Beweise durch Geständniß.

§. 116.

Das Verbrechen und jeder Umstand ist für erwiesen zu halten, wenn es der Untersuchte bei dem summarischen Verhöre, oder vor dem Kriminalrichter bei dem nach Vorschrift des Gesetzes zusammengesetzten Verhöre gesteht, zugleich aber dieses Geständniß folgende Eigenschaften hat: a) daß es der Untersuchte in einem Zustande, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war, mit klaren Worten, nicht durch zweydeutige Ausdrücke oder durch Geberden abge-

ge

gelegt; b) daß es nicht in einer bloßen Bejahung einer vorgelegten umständlichen Frage beruhe, sondern der geständige Untersuchte das Verbrechen selbst erzählt habe; daher wenn eine dem Untersuchten vorgelegte Frage bejahet wird, ist von demselben sogleich die eigene Erzählung der That zu fordern; c) daß mit dem Geständnisse auch alle mit dem Verbrechen verbundenen äußeren Umstände übereinstimmen. Nur ein nach diesen Erfordernissen eingerichtetes Geständniß hat die Kraft eines Beweises.

§. 117.

Ein mündlich abgelegtes Geständniß, welches die im vorigen §. bezeichneten Eigenschaften nicht hat, oder welches außsergerichtlich geschehen ist, kann wider den Untersuchten niemals die Kraft eines Beweises haben.

§. 118.

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des §. 106. zuwider durch Versprechungen, Drohungen, Gewaltthätigkeiten oder sonst durch unerlaubte Mittel erhalten worden, hat wider den Un-

ters

tersuchten nur dann die Kraft eines vollkommenen Beweises, wenn der Untersuchte solche Umstände der That erzählet, die mit der erhobenen Beschaffenheit des Verbrechens übereinstimmen, und dem Untersuchten unmöglich bekannt seyn könnten, wenn er nicht der wirkliche Thäter wäre.

§. 119.

Ein schriftliches Geständniß des Untersuchten, kann zum Beweise wider ihn nur damals gelten, wenn er mündlich bekennt, daß die Urkunde durchaus von seiner eigenen Hand geschrieben worden, und wenn in dieser Urkunde das Geständniß mit klaren unzweydeutigen Worten abgefaßt ist.

§. 120.

Damit das von dem Untersuchten bei dem summarischen Verhöre, oder vor dem Kriminalrichter geschehene Geständniß als ein gesetzmäßiger Beweis gelte, ist nicht nöthig, daß der Untersuchte dieses Geständniß wiederhole.

§. 121.

§. 121.

Das nach der vorhergehenden Vorschrift als ein giltiger Beweis anerkannte mündliche, oder schriftliche Geständniß wird durch des Untersuchten nach der Hand erfolgendes Lügen oder Widersprechen nicht entkräftet, es wäre dann, er bewiese Umstände, welche die Unwahrheit seines Geständnisses offenbar machen, oder könne glaubwürdig darthun, daß er zur falschen Ablegung seines ersten Geständnisses verleitet worden. Wofern aber der Untersuchte in dem nämlichen Zeitpunkte, als er das Geständniß abgelegt hat, und ihm selbes nach dem §. III. vorgelegt werden muß, das Geständniß widerruft, hat diese Aussage, die sich zu gleicher Zeit selbst widerspricht, die Kraft eines Beweises nicht.
